

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
Steinweg 26
38100 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.8-7

Tag

15. Juni 2010

Bau eines Regenrückhaltebeckens und eines Entwässerungsgrabens – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 08. Januar 2010 erteile ich die

P l a n g e n e h m i g u n g

zum Bau eines Regenrückhaltebeckens und eines Entwässerungsgrabens in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Bienrode, Flur 3, Flurstücke 125/15, 125/16, 125/17 und 173/6.

Diese Plangenehmigung enthält die

Erlaubnis

zur Einleitung von Niederschlagswasser an folgenden Orten:

Einleitstellen- bezeichnung	Wassermenge [Liter/Sekunde]	Jahresmenge [m ³]
B 155 (RRB)	2.453	112.400
B 156 (Graben)	392	112.400
B 157 (Schunter)	392	112.400

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

NORD/LB Landessparkasse	Kto 815 001	BLZ 25050000	BIC NOLADE2H	IBAN DE2125050000000815001
Postbank	Kto 108 54 307	BLZ 25010030	BIC PBNKDEFF	IBAN DE05250100300010854307
Volksbank eG BS-WOB	Kto 603 686 4000	BLZ 26991066	BIC GENODEF1WOB	IBAN DE60269910666036864000

Diese Plangenehmigung beinhaltet die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag
2. Koordinaten der Einleitstellen
3. Kurzfassung und Baubeschreibung
4. Merkblätter DWA-M 153
5. Erläuterungsbericht
6. Übersichtsplan M = 1 : 50.000
7. Einzugsgebiet Regenrückhaltebecken M = 1 : 2.500
8. Lageplan Regenrückhaltebecken und Vorfluter M = 1 : 500
9. Bestandslageplan M = 1 : 500
10. Lageplan Hermann-Blenk-Straße, Bahnquerung M = 1 : 500
11. Lageplan Hermann-Blenk-Straße M = 1 : 500
12. Lageplan Altmarkstraße M = 1 : 500
13. Längsschnitt Vorfluter vom Regenrückhaltebecken zur Schunter MDL 1 : 500/MDH 1: 500
14. Längsschnitt Hermann-Blenk-Straße
Station 0+000.00 bis 0+370.50 MDL 1 : 500/MDH 1: 50
15. Längsschnitt Hermann-Blenk-Straße
Station 0+370.50 bis 0+950.50 MDL 1 : 500/MDH 1: 50
16. Ablauf Regenrückhaltebecken, Schacht-Nr. 2-54903 M = 1 : 50
17. Querprofile Regenrückhaltebecken
Station 0+000.00 bis 0+180.00 M = 1 : 100
18. Querprofile Regenrückhaltebecken (Anlage 6.1.2)
Station 0+200.00 bis 0+280.00 M = 1 : 100
19. Querprofile Vorfluter vom Regenrückhaltebecken zur Schunter M = 1 : 100
20. Querprofil Schunter M = 1 : 100
21. Regelprofile Kanäle M = 1 : 25

22. Grunderwerbsplan M = 1 : 500
23. Gutachten der Ingenieurgesellschaft geo-log „Baugrunderkundung und Schadstoffuntersuchungen“
24. Gutachten der GeoDienste GmbH „Grundwasserhydraulische Berechnungen für das geplante Regenrückhaltebecken westlich der Straße „An der Bahn“ in Braunschweig-Bienrode“
25. Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft geo-log zu den Auswirkungen des Regenrückhaltebeckens auf die vorhandene Bebauung

2. Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364, E-Mail karlheinz.pfeiff@braunschweig.de) spätestens eine Woche vor Beginn mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) schriftlich zu beantragen.
5. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
6. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Für die Beobachtung der Grundwasserverhältnisse sind zwei Grundwassermessstellen (DVGW Arbeitsblatt W121) im nahen Bereich der Bebauung „An der Bahn“ und eine im westlichen Bereich des Standortes des Walles des Regenrückhaltebeckens nieder zu bringen. Die Standorte sind mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) abzustimmen. Die Art der Messinstrumente ist vor Einbau mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) abzustimmen. Die Grundwasserstände sind – für die Dauer von zwei Jahren ab Baubeginn – zu erfassen und tabellarisch digital (Datum; Wasserstand absolut; Wasserstand müNN) zu dokumentieren. Die Häufigkeit der Messungen ist mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) abzustimmen.
8. Umgehend nach Fertigstellung der Anlage (Regenrückhaltebecken und Graben zur Schunter) ist diese vermessungstechnisch als digitales Geländemodell (Lagekoordinaten nach dem „Gauß-Krüger-System“; Höhen in müNN) aufzunehmen und die Daten sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) digital (*.shp oder *.xls) zur Verfügung zu stellen.
9. Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) ein Bauablaufplan und ein Bauzeitenplan vorzulegen.

10. Die geplanten Erdarbeiten sind der Stadt Braunschweig, Referat Baurecht, Untere Denkmal-schutzbehörde, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, mindestens drei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Damit soll der Bezirksarchäologie Braunschweig (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Bezirksarchäologie, Husarenstraße 75 [Berliner Haus], 38102 Braunschweig, zuständig sind Herr Dr. Geschwinde [Tel. 12160610] und Herr Oppermann [Tel. 12160614]) Gelegenheit gegeben werden, die Erdarbeiten vor Ort zu begleiten, Bodenfunde zu identifizieren und ggf. zu bergen.
11. Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten am Regenrückhaltebecken und am Entwässerungsgraben sind – für die Dauer von zwei Jahren ab Baubeginn – von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH halbjährlich mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) abzustimmen. Das Regenrückhaltebecken und der Entwässerungsgraben sind mindestens jährlich zu mähen. Das Regenrückhaltebecken ist nach Bedarf zu entschlammen. Die Funktionsfähigkeit der Ringdrainage ist halbjährlich zu überprüfen. Die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) ist nach Durchführung der Überprüfung über das Ergebnis zu informieren.
12. Der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) ist eine Woche vor Baubeginn eine Ausführungsplanung vorzulegen.
13. Entgegen der Darstellungen in den unter 1. genannten Anlagen ist die Sohle des Regenrückhaltebeckens für einen Dauerstau auszubilden. Die tiefste Stelle soll im Bereich vor dem Ablaufbauwerk 1,50 m betragen. Dieses Maß ergibt sich aus der Differenz zwischen der Sohlhöhe des Ablaufrohres (68,30 müNN) und der erforderlichen Beckensohle im Tiefpunkt (66,90 müNN). Die Beckensohle ist so herzustellen, dass von den Beckensohlenrändern ein gleichmäßiges Gefälle bis zur tiefsten Stelle entsteht. Die zeichnerische Darstellung ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) im Rahmen der Ausführungsplanung vor der Herstellung der Anlage zur Zustimmung vorzulegen.
14. Sämtliche Straßenabläufe in den Baugebieten WA 67, WA 70 und BI 39 sind im öffentlichen Bereich für Nassschlamm im Sinne des „DWA Merkblattes M 153, Behandlungsmaßnahme D26“ auszustatten.
15. Die Gewässerkreuzung des künftigen Entwässerungsgrabens (zwischen dem Regenrückhaltebecken und der Schunter) mit dem Graben auf dem Flurstück 125/14, Flur 3, Gemarkung Bienrode, ist so herzustellen, dass das aus diesem Graben kommende Wasser vollständig von dem neuen Entwässerungsgraben aufgenommen wird. Dazu ist die südliche Böschung des neuen Entwässerungsgrabens durchgehend zu gestalten, so dass kein Wasser in Richtung der Bundesautobahn A2 gelangen kann. Der Gewässerkreuzungsbereich ist mit Wasserbausteinen gegen Ausspülungen zu sichern.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen.

2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge des Baus des Regenrückhaltebeckens und des Entwässerungsgrabens entstehen, haftet die Vorhabenträgerin.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z.B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort die Bezirksarchäologie Braunschweig [Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 12160614)] oder das Referat Baurecht der Stadt Braunschweig, Untere Denkmalschutzbehörde, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen. Die Erdarbeiten dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder die Bezirksarchäologie Braunschweig wieder aufgenommen werden.
5. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) zu beantragen.
6. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Es wird empfohlen, sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361) in Verbindung zu setzen.
7. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahmen ein Beweissicherungsverfahren für die vorhandene Bebauung an der Straße „An der Bahn“ und die Straße „An der Bahn“ durchzuführen.

5. Begründung

Die chronologisch sortierten Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahmen

5.1.1 Stellungnahme vom 27.01.2010

„Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.2 Stellungnahme vom 28.01.2010

„Im Baubereich des geplanten Regenrückhaltebeckens, der geplanten Regenwasserleitung und des geplanten Entwässerungsgrabens gab es keine Bombardierung im 2. Weltkrieg.

Eine Ausnahme ist der Einmündungsbereich des geplanten Entwässerungsgrabens in die Schunter. Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel sind entbehrlich, wenn es bei bereits durchgeführten Erdarbeiten in diesem Bereich keine Hinweise auf z. B. Brandbomben gibt.“

Die Stellungnahme ist in den Hinweis 6 eingegangen.

5.1.3 Stellungnahme vom 31. Januar 2010

„Grundsätzlich unterstützen wir natürlich den vor allem naturnahen Ausbau eines solchen Beckens. Jedoch möchten wir Ihnen als Eigentümer in unmittelbarer Nähe hiermit unsere Bedenken bezüglich einer möglichen Veränderung des Grundwasserspiegels deutlich machen, die zu unseren Lasten gehen könnten. Dabei ziehen wir sowohl einen möglichen Anstieg als auch eine evtl. Absenkung des Grundwasserspiegels in Betracht.

1. Anstieg des Grundwasserspiegels:

Da unser Gebäude unterkellert ist, könnte es durch einen möglichen Anstieg des Grundwasserspiegels zu Wasser im Keller kommen, was auf Dauer die Bausubstanz schädigt sowie die Lebensqualität stark beeinträchtigt. Außerdem befindet sich auf unserem Grundstück ein Erdtank, der mit ca. 240 cm unter der Erde noch tiefer als unser Keller liegt. Besonders dafür ist es uns wichtig, dass ein Anstieg des Grundwasserspiegels ausgeschlossen werden kann.

2. Absenkung des Grundwasserspiegels:

Die Entwässerung durch ein solches Rückhaltebecken mit samt Drainage könnte in unserem Gebiet auch zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Neben dem damit verbundenen Mehraufwand der Gartenbewirtschaftung durch noch stärkere Bewässerung, besteht auch die Möglichkeit, dass unserem Untergrund so viel Wasser entzogen wird, dass sich evtl. Bodenplatten/Gebäude setzen, und somit Risse im Mauerwerk entstehen.

Desweiteren sollte unser Straßenbelag begutachtet werden. Denn wenn Baufahrzeuge regelmäßig fahren, wird der Belag doch wieder sehr stark beansprucht, was sicherlich zu Schäden führen wird. Die dadurch entstehenden Kosten sind wir als Anwohner nicht gewillt zu tragen.

Damit Sie unsere Zweifel und Ängste diesbezüglich ausräumen, wäre es sehr nett, wenn Sie eine Ortsbegehung bzw. eine sogenannte Bestandsaufnahme unserer Grundstücke/Gebäude/ Keller und Straße durchführen könnten. In diesem Zuge könnten auch die unterschiedlichen Höhen der Grundstücke nochmals begutachtet werden, da diese anhand ihres Planes nicht ausreichend ersichtlich sind.

Aus diesen oben aufgeführten Bedenken behalten wir uns vor, bei evtl. eintretenden Folge- bzw. Spätschäden an unseren Gebäuden, die sich durch den Betrieb des Regenwasserrückhaltebeckens ergeben, Regressansprüche gegenüber der Stadt Braunschweigs zu erheben.

Durch weitere Informationsquellen ist uns bekannt, dass diese Planung eines solchen Beckens schon seit Sommer 09 bekannt ist. Nun stellt sich natürlich für uns die Frage, warum wir erst jetzt darüber informiert wurden und warum die Frist eines Einspruchs nur zwei Wochen beträgt?

Sie schreiben in Ihrem Anschreiben von Variante zwei. Was beinhaltet Variante eins?

Sie sehen, dass eine Menge Fragen aufgeworfen wurden, die Klärungsbedarf haben. Sicherlich werden auch die anderen Anwohner der Bahn offene Fragen haben. Wäre es nicht sinnvoll, sich

diesen offenen Fragen in Form einer Veranstaltung/ Fragestunde zu stellen? Das würde sicherlich den einen oder anderen Zweifel ausräumen und die Bürger ein Stück weit beruhigen.“

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 29.04.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Sie haben zunächst Bedenken geäußert, dass durch eine Veränderung des Grundwasserspiegels durch das geplante RRB Grundwasser in Ihren Keller gelangen könnte und dass sich dadurch Bodenplatte und Gebäude setzen könnten, sodass es zu Rissen im Mauerwerk kommen könnte.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Ferner haben Sie vorgebracht, dass es im Zuge der Bauarbeiten möglicherweise zu Straßenschäden an der Straße „An der Bahn“ kommen könnte und dass daher „Regressansprüche“ gegen die Stadt Braunschweig bzw. die Antragstellerin Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE | BS) für evtl. Straßenschäden durch die Baumaßnahme möglich wären.

Dies ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist. Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Die von Ihnen angesprochenen Schadensersatzansprüche im Falle einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels durch das RRB und den daraus möglicherweise resultierenden Schaden sind privatrechtliche Ansprüche und wären ggf. von der Eigentümerin des RRB zu tragen, wenn die Herstellung des RRB ursächlich für den Schaden wäre.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Des Weiteren haben Sie gefragt, weshalb Sie von dem Vorhaben erst jetzt erfahren haben, obwohl dies seit Sommer 2009 in Planung sei und weshalb die Frist für die Erhebung von Einwendungen nur zwei Wochen umfasst hat.

Für den Beginn der Bearbeitung des Vorgangs und damit auch für den Beginn des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung musste mir erst der Antrag vorliegen. Dieser ist am 11.01.2010 bei mir eingegangen. Nach einer überschlägigen Prüfung habe ich umgehend das Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Die Frist für die Erhebung von Einwendungen habe ich auf einen Zeitraum von zwei Wochen begrenzt. Diesen Zeitraum erachte ich als angemessen.

Weiterhin erkundigten Sie sich nach den anderen Varianten für den Bau des RRB. Ich habe die Vorhabenträgerin gebeten, Ihnen die Varianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.4 Stellungnahme 2 vom 31.01.2010

„Als erstes würde ich gern die anderen Varianten einmal einsehen.

Zwingend erforderlich halte ich eine Ist- Aufnahme von meinem Haus. Damit bei evtl. Regressansprüchen eine Ausgangsbasis vorhanden ist.

Ich sehe die Gefahr, dass bei einem Grundwasseranstieg mein Keller voll laufen würde oder bei Entzug des Grundwassers das Haus sich neu setzt.

Ist es geregelt wer für die Straßenschäden, die die Baufahrzeuge verursachen werden, aufkommt? Dazu ist auch eine Ist- Aufnahme erforderlich.

Eine Einführung „Tempo 30 Zone“ für schwere Baumaschinen auf so einer schmalen Straße ist unumgänglich. Gibt es eine Garantie über die Pflege des Rückhaltebeckens und wie werden die entsprechenden Verträge zur Pflege aussehen?

Desweiteren sehe ich meine Lebensqualität beeinträchtigt. Es werden sich sicherlich viele Mücken und Ungeziefer in meiner unmittelbaren Umgebung einnisten, sodass eine Entspannung im Garten nicht mehr gewährleistet ist. Ich bin erstaunt über die Frist die Sie zur Stellungnahme angesetzt haben. Diese ist meiner Meinung nach zu kurz.“

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 30.04.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme zunächst nach den anderen Varianten für den Bau des RRB erkundigt. Ich habe die Vorhabenträgerin Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE | BS) gebeten, Ihnen die Varianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Weiterhin haben Sie Bedenken geäußert, dass durch eine Veränderung des Grundwasserspiegels Grundwasser in Ihren Keller gelangen könnte oder aber, dass sich dadurch das Haus neu setzt.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter

http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Die von Ihnen angesprochenen Schadensersatzansprüche im Falle einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels durch das RRB und den daraus möglicherweise resultierenden Schaden sind privatrechtliche Ansprüche und wären ggf. von der Eigentümerin des RRB zu tragen, wenn die Herstellung des RRB ursächlich für den Schaden wäre.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Ferner haben Sie vorgebracht, dass es im Zuge der Bauarbeiten möglicherweise zu Straßenschäden an der Straße „An der Bahn“ kommen könnte und dass daher „Regressansprüche“ gegen die Stadt Braunschweig bzw. die Antragstellerin für evtl. Straßenschäden durch die Baumaßnahme möglich wären. Weiterhin regten Sie an, die Straße für die Benutzung mit Baufahrzeugen zu einer Tempo-30-Zone zu erklären.

Dies ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist. Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Darüberhinaus erkundigten Sie sich, wer nach Errichtung des RRB für dessen Pflege verantwortlich sei bzw. ob es eine Garantie für die Pflege des Beckens gebe und wie entsprechende Verträge formuliert werden.

Für die Unterhaltung des RRB und des Entwässerungsgrabens ist die Eigentümerin zuständig. Eine entsprechende Auflage könnte in eine Plangenehmigung aufgenommen werden.

Das von Ihnen angesprochene Problem etwaiger Ansammlungen von Mücken und anderem Ungeziefer sehe ich nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass sich auch Insektenfresser in der Nähe des Beckens ansiedeln werden. Auch hat die Erfahrung im Bezug auf die Errichtung von RRB gezeigt, dass sich diese Art von Befürchtungen nicht bestätigt hat.

Zu der von Ihnen gerügten Fristlänge für die Erhebung von Einwendungen nehme ich wie folgt Stellung.

Für den Beginn der Bearbeitung des Vorgangs und damit auch für den Beginn des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung musste mir erst der Antrag vorliegen. Dieser ist am 11.01.2010 bei mir eingegangen. Nach einer überschlägigen Prüfung habe ich umgehend das Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Die Frist für die Erhebung von Einwendungen habe ich auf einen Zeitraum von zwei Wochen begrenzt. Diesen Zeitraum erachte ich als angemessen.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.5 Stellungnahme 3 vom 31.01.2010

„Mit Ihrem Schreiben 61.42-5.6-3.2 vom 20. Januar 2010 haben Sie uns über die geplante Einrichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Entwässerung der neuen Baugebiete Waggum / Bienrode in unserer unmittelbaren Nachbarschaft informiert. Grundsätzlich unterstützen wir die naturnahe

Errichtung des Regenrückhaltebeckens, geben aber zu bedenken, dass eine mögliche Anhebung des Grundwasserstands im Planungsgebiet zu unseren Lasten gehen könnte. Aus diesem Grunde behalten wir uns grundsätzlich vor, bei eventuell eintretenden Folge-/Spätschäden an unserem Haus, die sich durch den Betrieb des Regenrückhaltebeckens ergeben, Regressansprüche gegenüber der Stadt Braunschweig zu stellen.

Unser Grundstück ist das am tiefsten gelegene Gelände in dem ausgewiesenen Bereich. Die südlich- und nördlich gelegenen Nachbarn haben über die Jahre ihre Grundstücke zum Teil über einen Meter aufgefüllt, um die Überschwemmung ihrer Grundstücke zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Auf Grund unserer Pflegemaßnahmen wurde der untere, überwiegend im Überschwemmungsbereich liegende Teil unseres Grundstückes von der Stadt Braunschweig vor einigen Jahren von der Kategorie „Unland und Wiese“ in die deutlich teurere Kategorie „Gartenland“ eingestuft, was diesem moorigen Feuchtgebiet jedoch nicht entspricht.

Als wir 1990 unser unterkellertes Haus bauten, haben wir die Tiefe der Kellersohle unter Berücksichtigung der damals bekannten, höchsten Grundwasser- und Hochwasserstände festgelegt. In der Baugenehmigung wurde uns eine Versickerung des Wassers von den Dachflächen sowie aus der Hausdrainage auf dem eigenen Grundstück vorgeschrieben. Gleiches galt auch für unseren Um- und Anbau 1999 (siehe Anlage), bei dem die Anschlüsse, Sickergrube sowie Überlauf letztendlich kontrolliert und offiziell abgenommen wurden. Der Überlauf der Sickergrube endet in unserem mittleren Graben auf der Höhe des im Winter erhöhten mittleren Grundwasserstands. Der Ausgang des Überlaufs liegt einen knappen Meter niedriger als das Niveau unserer Hausdrainage und ermöglicht dadurch bei Bedarf eine Entwässerung ohne den Einsatz von Pumpen. Der Graben ist mit unserem Teich verbunden. Beide haben aber keinen direkten Abfluss zur Schunter bzw. zum Mühlgraben. In einem trockenen Sommer sinkt der Grundwasserstand und Graben sowie Teichboden können trocken fallen. In einem nassen Winterhalbjahr kann der erhöhte Grundwasserspiegel größere Teile unseres unteren Grundstückes überfluten.

Nach unserem Kenntnisstand und den Erfahrungen aus dem Überschwemmungsjahr 2002 sowie dem sehr nassen Winterhalbjahr 2007/2008 hat die ausgeführte Drainage den Keller unseres Hauses stets trocken halten können. Jedoch würde eine Anhebung sowohl des lokalen mittleren Grundwasserstandes als auch dessen temporäre Höchstwerte die potenzielle Überflutung unseres unteren Grundstückteils verstärken. Rückstausituationen unseres Drainageüberlaufs würden sich als Folge ebenso ergeben wie auch eine Anhebung des Grundwasserspiegels in Hausnähe. Hierdurch sind Folgeschäden an unserem Haus nicht auszuschließen. Darüber hinaus würde sich generell mit dem gestiegenen Grundwasserniveau der Charakter unseres Grundstückes und damit auch dessen Bewirtschaftung nachhaltig verändern.

Ich bitte Sie deshalb, die vorgebrachten Bedenken in bezug auf eine mögliche Anhebung des Grundwasserspiegels sowie einer möglichen Verstärkung von Überschwemmungssituationen im Planungsgebiet als Folge des Rückhaltebeckens kritisch zu prüfen und ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere nasse Winterhalbjahre mit starken Regenfällen sind hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebs des Regenrückhaltebeckens auf die Nachbarbereiche aus unserer Sicht kritisch. Wie dargelegt kann eine unerwünschte Anhebung des Oberflächen- und Grundwasserniveaus in unseren Gräben und Gartenteich die Funktionsfähigkeit unserer Hausdrainage beeinträchtigen und zu Folgeschäden am Haus führen.

Abschließend möchte ich noch auf einen anderen Aspekt der Baumaßnahme zu sprechen kommen. Während der Baumaßnahmen wird unsere Straße „An der Bahn“ mit Baufahrzeugen, Lastwagen und schwerem Gerät befahren, wodurch diese über das übliche Maß hinaus beansprucht und geschädigt wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme sollte deshalb die Straße ausgeteert und mit einem neuen Belag versehen werden, ohne dass entsprechende Anliegerkosten entstehen.“

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 30.04.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Sie haben zunächst auf die Lage Ihres Grundstücks Bezug genommen, das in dem ausgewiesenen Bereich am tiefsten liegt. Sie befürchten, dass es durch den Bau des RRB zu einer Anhebung des Grundwasserspiegels und einer Verstärkung der Überschwemmungsgefahren kommt, wodurch Schäden an Ihrem Haus hervorgerufen werden könnten.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Des Weiteren haben Sie in Ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Baumaßnahmen die Straße „An der Bahn“ über die normale Belastung hinaus in Anspruch genommen wird und daher mit Straßenschäden zu rechnen ist. Diese sollen nach Beendigung der Baumaßnahme ohne Mehrkosten für die Anlieger beseitigt werden.

Dies ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist. Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Die von Ihnen angesprochenen Schadensersatzansprüche im Falle einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels durch das RRB und den daraus möglicherweise resultierenden Schaden sind privatrechtliche Ansprüche und wären ggf. von der Eigentümerin des RRB zu tragen, wenn die Herstellung des RRB ursächlich für den Schaden wäre.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Mit der Gesamtstellungnahme erkundigten Sie sich nach den anderen Varianten für den Bau des RRB. Ich habe die Vorhabenträgerin gebeten, Ihnen die Varianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.6 Stellungnahme 4 vom 31.01.2010

„Ich bin Eigentümerin des Grundstücks „An der Bahn 10“. Das Haus ist derzeit vermietet.

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Januar 2010 haben Sie mich über die geplante Einrichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Entwässerung der neuen Baugebiete Waggum / Bienrode in unserer

unmittelbaren Nachbarschaft informiert. Grundsätzlich unterstütze ich die naturnahe Errichtung des Regenrückhaltebeckens, gebe aber zu bedenken, dass eine mögliche Anhebung des Grundwasserstands im Planungsgebiet zu meinen Lasten gehen könnte. Aus diesem Grunde behalte ich mir grundsätzlich vor, bei eventuell eintretenden Folge-/Spätschäden an meinem Haus, die sich durch den Betrieb des Regenrückhaltebeckens ergeben, Regressansprüche gegenüber der Stadt Braunschweig zu stellen.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass während der Baumaßnahmen Baufahrzeuge, Lastwagen und schweres Gerät unsere Straße „An der Bahn“ befahren, wodurch diese über das übliche Maß hinaus beansprucht und geschädigt wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme sollte deshalb die Straße ausgebessert und mit einem neuen Belag versehen werden, ohne dass entsprechende Anliegerkosten für mich entstehen.“

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 30.04.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Sie haben zunächst Bedenken geäußert, dass es durch die Errichtung des RRB zu einem Anstieg des Grundwasserstandes kommen könnte. Sie befürchten, dass dadurch Schäden an Ihrem Eigentum entstehen und behalten sich vor, entsprechende Regressansprüche gegen die Stadt Braunschweig zu stellen.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Die von Ihnen angesprochenen Schadensersatzansprüche im Falle einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels durch das RRB und den daraus möglicherweise resultierenden Schaden sind privatrechtliche Ansprüche und wären ggf. von der Eigentümerin des RRB zu tragen, wenn die Herstellung des RRB ursächlich für den Schaden wäre.

Des Weiteren haben Sie in Ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Baumaßnahmen die Straße „An der Bahn“ über die normale Belastung hinaus in Anspruch genommen wird und daher mit Straßenschäden zu rechnen ist. Diese sollen nach Beendigung der Baumaßnahme ohne Mehrkosten für die Anlieger beseitigt werden.

Dies ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist. Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Mit der Gesamtstellungnahme erkundigten Sie sich nach den anderen Varianten für den Bau des RRB. Ich habe die Vorhabenträgerin gebeten, Ihnen die Varianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.7 Stellungnahme 5 vom 31.01.2010

„Zur Planung der Entwässerung ergeben sich bzgl. unseres Grundstücks Fragen und Hinweise. Auf Seite 3 des Ausführungsplans der Ingenieure Behrendt ist im letzten Absatz von Variante 2 die Rede. Was wären die Varianten 1 oder 3?

Warum kann kein Anschluss an die Entwässerung des Flughafens in die kanalisierte Riede erfolgen?

Der Überlauf des RRB`s soll in Richtung Schunter erfolgen. Wenn die Wiesen überschwemmt sind und das Wasser von der Schunter bis an das RRB reicht, wie kann da noch ein Abfluss erfolgen und warum besteht dann keine Gefahr für die Häuser östlich des RRB`s?

Nach privaten Messungen sind im Bereich des geplanten RRB`s Grundwasserschwankungen (auch in normalen Regenjahren) von bis zu 150 cm möglich. Wie kann man da von einer maximalen Grundwassererhöhung von nur 4 cm bei Hochwasser ausgehen?

Es wurden Bohrungen wegen Beschaffenheit des Untergrundes durchgeführt. Werden auf den bebauten Grundstücken auch noch Bohrungen durchgeführt?

Wir weisen darauf hin, dass ca. 5 cm unterhalb unserer Bodenplatte Grundwasser bzw. Oberflächenwasser auftritt. Des Weiteren ist in ca. 3 m eine Tonschicht und quer über unser Grundstück verläuft eine Ortssteinschicht. Diese beiden Punkte verhindern einen schnellen Abfluss von Regenwasser bei Hochwasser.

Wird nach Abschluss der evtl. Baumaßnahme eine Bepflanzung erfolgen?

Soweit uns bekannt ist, ist eine Bestandssicherung der Gebäude gesetzlich vorgeschrieben. Wann wird diese Sanierung erfolgen und durch wen? Da durch die anstehende Baumaßnahme unser Haus erheblichen Schaden nehmen kann, ist eine Bestands-/Beweisaufnahme unabdingbar.

Bei Durchführung der Baumaßnahme wird sicher schweres Gerät über die Straße: An der Bahn transportiert. Über welchen Zeitraum ist mit Lärmbelästigung und Behinderung zu rechnen? Sind Reparaturarbeiten an der Straßendecke bedacht worden?

Sie haben uns nur 15 Tage (Poststempel Ihres Schreibens vom 25.01.) Zeit für meine Stellungnahme gegeben. Um ggf. weitere Maßnahmen zu treffen oder weitere Gespräche möglich zu machen erwarten wir Ihre schriftliche Antwort binnen eines Monats.“

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 30.04.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu

erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Zunächst erkundigten Sie sich nach den anderen Varianten für den Bau des RRB. Ich habe die Vorhabenträgerin gebeten, Ihnen die Varianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Weiterhin haben Sie Bedenken geäußert, dass durch eine Veränderung des Grundwasserspiegels Schäden an Ihrem Eigentum entstehen.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Die von Ihnen angesprochenen Schadensersatzansprüche im Falle einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels durch das RRB und den daraus möglicherweise resultierenden Schäden sind privatrechtliche Ansprüche und wären ggf. von der Eigentümerin des RRB zu tragen, wenn die Herstellung des RRB ursächlich für den Schaden wäre.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Sodann haben Sie vorgebracht, dass es im Zuge der Bauarbeiten möglicherweise zu Straßenschäden kommt.

Dies ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist. Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Weiterhin haben Sie diesbezüglich gefragt, über welchen Zeitraum mit Lärmbeeinträchtigungen und Behinderungen zu rechnen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Baumaßnahmen unmittelbar nach Beendigung des Plangenehmigungsverfahrens beginnen werden und spätestens zum Herbst 2010 eingestellt werden, da ein Bau erfahrungsgemäß dann wetterbedingt nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist. Wann die Baumaßnahmen tatsächlich beginnen bzw. abgeschlossen sein werden, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten.

Dies gilt auch für Ihre Frage hinsichtlich einer späteren Bepflanzung. Diese Fragen werden auf der Informationsveranstaltung seitens der Antragstellerin beantwortet werden.

Ein Anschluss an die Entwässerung des Flughafens ist nach meinem derzeitigen Kenntnisstand nicht möglich, da das bestehende Entwässerungssystem ausgelastet ist und daher die Planung einer neuen Entwässerungslinie zwingend erforderlich ist.

Der Abfluss des RRB in die Schunter wird bei Hochwasser über einen Notüberlauf gewährleistet. In wieweit eine Gefahr für die östlich an das RRB angrenzende Bebauung besteht, werden Ihnen die Gutachter und Sachverständigen auf der Informationsveranstaltung erklären und Ihre Fragen diesbezüglich beantworten.

Die Frist für die Erhebung von Einwendungen habe ich auf einen Zeitraum von zwei Wochen begrenzt. Diesen Zeitraum erachte ich als angemessen.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.8 Stellungnahme vom 01.02.2010

*„Ein Regenwasser – Rückhaltebecken soll in unmittelbarer Nähe zu unserem Grundstück in **Braunschweig – Bienrode An der Bahn 6** angelegt werden, ich möchte darauf hinweisen das der Grundwasserstand zeitweise sehr hoch ist. Wenn das Rückhaltebecken gefüllt ist, und in der Schunter Hochwasser ist, so kann das Wasser nicht mehr richtig abfließen, ich befürchte dann Wassereinbruch in unseren Keller. Kann das Regenwasser – Rückhaltebecken nicht weiter zur Schunter verlegt werden.*

*Der Weg von der Straße **An der Bahn** bis zur Autobahn ist keine befestigte Straße die für schwere Baumaschinen weniger geeignet ist. Von den Anliegern wird dieser Weg in Ordnung gehalten, wer beseitigt die Entstandenen Schäden auf diesen Weg nach Fertigstellung des Rückhaltebeckens?*

Wer ist dafür haftbar wenn das Grundwasser doch ansteigt und in die Keller eindringt?“

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 30.04.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Sie haben zunächst Bedenken hinsichtlich des teilweise sehr hohen Grundwasserstandes geäußert, wodurch Sie befürchten, dass das Wasser in Ihren Keller läuft, wenn durch das Hochwasser in der Schunter und gefülltem RRB das Wasser nicht mehr richtig abfließen kann.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter

http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Sie fragen diesbezüglich an, ob das RRB in unmittelbarer Nähe an die Schunter gebaut werden kann.

Das für den Bau von der Vorhabenträgerin beauftragte Ingenieurbüro hat für die Errichtung des Beckens verschiedene Varianten erarbeitet. Ich habe die Vorhabenträgerin gebeten, Ihnen die Varianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Darüberhinaus merken Sie an, dass die Straße „An der Bahn“ keine befestigte Straße und für das Befahren mit schweren Baufahrzeugen ungeeignet sei. Sie möchten daher wissen, wer nach Beendigung der Baumaßnahmen für die Beseitigung evtl. entstehender Schäden verantwortlich sei.

Dies ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist. Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Abschließend fragten Sie nach, wer für eventuelle Schäden, die durch das RRB an Ihrem Eigentum entstehen, haftbar sei.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.9 Gesamtstellungnahme vom 02.02.2010

„Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 20. Januar 2010 über die geplante Einrichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Entwässerung der neuen Baugebiete Waggum/Bienrode in unserer unmittelbaren Nachbarschaft informiert. Die Anwohner der Straße „An der Bahn“ sind grundsätzlich gegen die Errichtung eines naturnahen Rückhaltebeckens in unmittelbarer Nachbarschaft. Im Zuge der Auseinandersetzung mit den von Ihnen zugestellten Unterlagen haben sich jedoch einige Fragen ergeben, die wir gerne mit Ihnen erörtern möchten. Auch haben wir einige Bedenken, die wir hinsichtlich der Planung und Ausführung gerne berücksichtigt wüssten.

Wir geben zu bedenken, dass durch Errichtung und Betrieb des Rückhaltebeckens sich eine mögliche Veränderung der Grundwasserstände im Planungsgebiet zu unseren Lasten ergeben könnte. Aus diesem Grunde behalten wir uns grundsätzlich vor, bei eventuell eintretenden Folge-/Spätschäden an unseren Häusern, die sich durch den Betrieb des Rückhaltebeckens ergeben, Regressansprüche gegenüber der Stadt Braunschweig zu stellen.

Während der Bauzeit zur Errichtung der Kanalisation und des Regenrückhaltebeckens wird unsere Straße mit schweren Baufahrzeugen und Lastwagen befahren. Der Baustellenverkehr belastet unsere Straße deutlich über das sonst übliche Maß hinaus, weshalb wir eine Straßensanierung nach Beendigung der Bauarbeiten für erforderlich halten, um zusätzliche Anliegerkosten als Folge der Baumaßnahme zu vermeiden.

Vor Beginn der Baumaßnahmen schlagen wir eine Vorortbesichtigung und eine dokumentierte Bestandsaufnahme der Häuser und der Straße vor, um später bedarfsweise eine objektive Klärung gemeldeter Folge- und Spätschäden zu ermöglichen.

In der Ausführungsplanung ist dargelegt, dass die Variante 2 als Vorzugsvariante gewählt wurde. Als betroffene Anwohner würden wir uns gerne auch mit den alternativen Varianten auseinandersetzen, um einschätzen zu können, ob diese nicht für uns günstiger wären.

Was uns weiterhin bei den übersandten Unterlagen fehlt, sind

- *Informationen zur geologischen Untergrundbeschaffenheit im Planungsgebiet sowie*

- *Ein Profilschnitt durch das Regenrückhaltebecken, um die Höhen der Zu-/Ab- und Überläufe sowie der umlaufenden Drainage in Relation zu unseren Grundstücken und Häusern einschätzen zu können.*

Wir regen eine baldige persönliche Gesprächsrunde an, in der wir detailliert über die Baumaßnahmen im neuen Baugebiet Waggum/Bienrode insgesamt sowie zur Entwässerung und zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens im speziellen informiert werden.“

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 30.04.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme zunächst nach den anderen Varianten für den Bau des RRB erkundigt. Ich habe die Vorhabenträgerin Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE | BS) gebeten, Ihnen die Varianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Weiterhin haben Sie Bedenken geäußert, dass durch eine Veränderung des Grundwasserspiegels Grundwasser in Ihren Keller gelangen könnte oder aber, dass sich dadurch das Haus neu setzt.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Die von Ihnen angesprochenen Schadensersatzansprüche im Falle einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels durch das RRB und den daraus möglicherweise resultierenden Schaden sind privatrechtliche Ansprüche und wären ggf. von der Eigentümerin des RRB zu tragen, wenn die Herstellung des RRB ursächlich für den Schaden wäre.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Ferner haben Sie vorgebracht, dass es im Zuge der Bauarbeiten möglicherweise zu Straßenschäden an der Straße „An der Bahn“ kommen könnte und dass daher „Regressansprüche“ gegen die Stadt Braunschweig bzw. die Antragstellerin für evtl. Straßenschäden durch die Baumaßnahme möglich wären. Weiterhin regten Sie an, die Straße für die Benutzung mit Baufahrzeugen zu einer Tempo-30-Zone zu erklären.

Dies ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist. Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Darüberhinaus erkundigten Sie sich, wer nach Errichtung des RRB für dessen Pflege verantwortlich sei bzw. ob es eine Garantie für die Pflege des Beckens gebe und wie entsprechende Verträge formuliert werden.

Für die Unterhaltung des RRB und des Entwässerungsgrabens ist die Eigentümerin zuständig. Eine entsprechende Auflage könnte in eine Plangenehmigung aufgenommen werden.

Das von Ihnen angesprochene Problem etwaiger Ansammlungen von Mücken und anderem Ungeziefer sehe ich nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass sich auch Insektenfresser in der Nähe des Beckens ansiedeln werden. Auch hat die Erfahrung im Bezug auf die Errichtung von RRB gezeigt, dass sich diese Art von Befürchtungen nicht bestätigt hat.

Zu der von Ihnen gerügten Fristlänge für die Erhebung von Einwendungen nehme ich wie folgt Stellung.

Für den Beginn der Bearbeitung des Vorgangs und damit auch für den Beginn des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung musste mir erst der Antrag vorliegen. Dieser ist am 11.01.2010 bei mir eingegangen. Nach einer überschlägigen Prüfung habe ich umgehend das Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Die Frist für die Erhebung von Einwendungen habe ich auf einen Zeitraum von zwei Wochen begrenzt. Diesen Zeitraum erachte ich als angemessen.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.10 Stellungnahme vom 03.02.2010

„Folgende Bedenken erhebe ich gegen das oben genannte Vorhaben:

- 1. Der Wasserstand der Schunter ist nach meinen Beobachtungen seit dem Jahr 2008 angestiegen. Ich befürchte, dass sich der Grundwasserstand durch die genannten Baumaßnahmen erhöht. Feuchtigkeitsschäden an meinen Gebäuden „An der Bahn 5, 5A und Garagen“ sind zu erwarten. Hier fordere ich vor Baubeginn eine genaue Dokumentation der Gebäude, sowie eine schriftliche Bestätigung der Stadt Braunschweig, zur Übernahme aller anfallenden Entschädigungskosten.*
- 2. Für Gebäudeschäden, aufgrund einer Grundwassersenkung, hat die Stadt Braunschweig ebenfalls aufzukommen*
- 3. Ein erhöhter Mückenbefall ist zu befürchten.*
- 4. Eine Geruchsbelästigung durch Schlamm Bildung im Rückhaltebecken ist zu befürchten.*
- 5. Beschädigung der Straße „An der Bahn“ durch Baufahrzeuge, in Verbindung mit der Baumaßnahme „Entwässerung der neuen Baugebiete Waggum/Bienrode“.Die Straße ist nach Ende der genannten Baumaßnahme - bei Beschädigung - durch den Verursacher zu sanieren. Eine Beteiligung der Anlieger wird ausgeschlossen (schriftliche Bestätigung seitens der Stadt Braunschweig).*
- 6. Die Fauna im Bereich der Autobahn A2 und des Flughafens BS/WOB wurde durch Baumaßnahmen im größeren Umfang vernichtet bzw. erheblich gestört. Das kleine Eichenwäldchen am Ende der Straße „An der Bahn“ sollte aus diesem Grunde unangetastet bleiben. Dieses Wäldchen trägt außerdem zur Reduzierung des Autobahnlärms bei.*

7. *In dem Erläuterungsbericht der Behrendt Ingenieure wird die Variante 2 als Vorzugsvariante gewählt, ich bitte um Vorlegung der Variante 1.*“

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 03.05.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Sie haben zunächst Bedenken geäußert, dass durch eine Veränderung des Grundwasserspiegels Schäden an Ihrem Eigentum entstehen.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Die von Ihnen angesprochenen Schadensersatzansprüche im Falle einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels durch das RRB und den daraus möglicherweise resultierenden Schäden sind privatrechtliche Ansprüche und wären ggf. von der Eigentümerin des RRB zu tragen, wenn die Herstellung des RRB ursächlich für den Schaden wäre.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Das von Ihnen angesprochene Problem etwaiger Ansammlungen von Mücken und anderem Ungeziefer sehe ich nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass sich auch Insektenfresser in der Nähe des Beckens ansiedeln werden. Auch hat die Erfahrung im Bezug auf die Errichtung von RRB gezeigt, dass sich diese Art von Befürchtungen nicht bestätigt hat.

Sie hatten weiterhin Bedenken geäußert, dass es durch den Bau des RRB zu Geruchsbelästigungen kommt.

Geruchsbelästigungen sind temporär nur für die Zeit zu erwarten, in der das Wasser an der Oberfläche des RRB abtrocknet. Dabei handelt es sich erfahrungsgemäß um einen kürzeren Zeitraum, sodass kaum Geruchsbildung zu erwarten ist.

Sodann haben Sie vorgebracht, dass es im Zuge der Bauarbeiten möglicherweise zu Straßenschäden kommt.

Dies ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist. Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Abschließend haben Sie auf die Fauna im Bereich des Forschungsflughafens Braunschweig/Wolfsburg und an der Bundesautobahn A 2 aufmerksam gemacht, die im Zuge von Bauarbeiten beeinträchtigt worden ist und haben angeregt, den Eichenwald am Ende der Straße „An der Bahn“ unangetastet zu lassen.

Eine wasserrechtliche Plangenehmigung wird nur erteilt, wenn insbesondere das Naturschutzrecht der Erteilung der Plangenehmigung nicht entgegen steht. Die Untere Naturschutzbehörde ist entsprechend am Plangenehmigungsverfahren beteiligt, sodass sowohl naturschutz- als auch landschaftsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden.

Mit der Gesamtstellungnahme erkundigten Sie sich nach den anderen Varianten für den Bau des RRB. Ich habe die Vorhabenträgerin gebeten, Ihnen die Varianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.11 Stellungnahme vom 04.02.2010

„Unsere Bedenken sind folgende:

1. Steigender Grundwasserspiegel und seine Folgen

- eindringendes Grundwasser in die Kellergebäude, wodurch es zur Schädigung der Bausubstanz kommen kann,
- eindringendes Grundwasser in das unterirdische Tanklager, das mit 2,40 m unter der Erde noch tiefer als der Keller liegt.

2. Sinkender Grundwasserspiegel und seine Folgen

- Mehraufwand der Gartenbewirtschaftung durch sinkendes Brunnenwasser (Austrocknung),
- setzen der Bodenplatte/des Gebäudes durch sich verändernde Bodenbeschaffenheit und daraus resultierende Schäden an Gebäuden.

3. Beschädigung des Straßenbelages durch den Bau des RRB

Es wäre sicher sinnvoll, den Straßenbelag unserer Straße „An der Bahn“ zu prüfen. Eine starke Belastung durch Baufahrzeuge könnte zu Schäden am Belag führen. Die dadurch entstehenden Kosten sind wir als Anwohner nicht gewillt zu tragen.

4. Steigende Population der Insekten? Übermäßige Ansiedlung von Amphibien?

5. Veränderung der Grundwasser- und Wasserqualität

Das RRB soll ohne Filtersystem angelegt werden. Besteht dann nicht die Gefahr, dass Schadstoffe aus dem Vorfeld/Umfeld des Flughafens und der neu entstehenden Gewerbeflächen über das RRB ins Grundwasser oder in die Schunter gelangen? Aus den aufgeführten Gründen behalten wir uns vor, bei eventuell auftretenden Folgeschäden an unseren Gebäuden, die sich beim Bau und Betreiben des RRB ergeben, Regressansprüche gegenüber der Stadt Braunschweig zu erheben. Über eine Ortsbegehung bzw. Bestandsaufnahme unserer Grundstücke/Gebäude/Keller/Straße wären wir sehr dankbar. Eine Fragestunde oder ähnliche Veranstaltung könnte sicher ausstehende Fragen noch klären, die andere Anwohner der Straße genauso beschäftigen wie uns. In diesem Zuge könnte man sicher einige Zweifel zerstreuen. Laut der ihrem Schreiben beiliegenden Ausführungsplanung handelt es sich bei dem RRB um Variante 2. Inwieweit würden existierende andere Varianten unsere genannten Bedenken evtl. ausräumen? Besteht die Möglichkeit, die anderen Varianten einzusehen?“

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 30.04.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Sie haben zunächst Bedenken geäußert, dass durch eine Veränderung des Grundwasserspiegels Schäden an Ihrem Eigentum entstehen könnten.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Sodann haben Sie vorgebracht, dass es im Zuge der Bauarbeiten möglicherweise zu Straßenschäden kommt und daher der Straßenbelag begutachtet werden sollte.

Dies ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist. Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Die von Ihnen angesprochenen Schadensersatzansprüche im Falle einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels durch das RRB und den daraus möglicherweise resultierenden Schäden sind privatrechtliche Ansprüche und wären ggf. von der Eigentümerin des RRB zu tragen, wenn die Herstellung des RRB ursächlich für den Schaden wäre.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Das von Ihnen angesprochene Problem etwaiger Ansammlungen von Mücken und anderem Ungeziefer sehe ich nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass sich auch Insektenfresser in der Nähe des Beckens ansiedeln werden. Auch hat die Erfahrung im Bezug auf die Errichtung von RRB gezeigt, dass sich diese Art von Befürchtungen nicht bestätigt hat.

Sie hatten weiterhin Bedenken geäußert, dass es zu einer Veränderung der Grundwasser- und Wasserqualität kommen könnte, da das RRB ohne Filtersystem errichtet werden soll.

Grundsätzlich darf kein verunreinigtes Oberflächen- und Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Diese Gesetzesvorgabe ist mit dem hier geplanten Entwässerungssystem eingehalten. Es werden ausschließlich Straßenabläufe für Nassschlamm in den Baugebieten verwendet (Vorreinigung). Der Antrag ist von mir geprüft.

Weiterhin erkundigten Sie sich nach den anderen Varianten für den Bau des RRB. Ich habe die Vorhabenträgerin gebeten, Ihnen die Varianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.12 Stellungnahme vom 05.02.2010

„Ich wohne seit ca. 60 Jahren hier an der Bahn und kenne die Probleme mit dem Grundwasserspiegel seit 53 Jahren. Beim Hausbau 1950 wurden wir mehrfach gewarnt, die Baugrube nicht tiefer als 1,30 m wegen des Grundwassers auszuschachten. Der Keller unseres Hauses war in den Jahren 1950-1953 trocken, von 1953-1956 jedoch stand das Wasser ständig ca.30 cm hoch im Keller. Andere Anwohner hatten das gleiche Problem. So wurde in Gemeinschaftsarbeit eine Drainage in ca. 1,4 m Tiefe zu einem Entwässerungsgraben Richtung Schunter verlegt.

Die Situation wurde dadurch erheblich besser. Bei starken Niederschlägen jedoch, kann diese Entwässerung das gesamte Wasser nicht aufnehmen – das Grundwasser steigt und muss mit Tauchpumpen abgepumpt werden. An unserem alten Ringbrunnen im Keller kann ich den Grundwasserpegel gut beobachten.

Die Feststellung in der Ausführungsplanung auf Seite 10, dass bei ungünstigen Verhältnissen ein maximaler Aufstau des Grundwassers von ca. 4 cm zu erwarten ist, halte ich für viel zu gering angesetzt. Im Brunnen im Keller schwankt der Grundwasserstand je nach Witterung im Dezimeterbereich. Ich möchte also darauf hinweisen, dass bei wesentlichen Erhöhungen des Grundwasserspiegels durch das Bauvorhaben der Bauherr Maßnahmen treffen muss, um dem zu begegnen – der alte Zustand auf jenen Fall erhalten werden muss.“

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 30.04.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter

http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Die angesprochenen Schadensersatzansprüche im Falle einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels durch das RRB und den daraus möglicherweise resultierenden Schaden sind privatrechtliche Ansprüche und wären ggf. von der Eigentümerin des RRB zu tragen, wenn die Herstellung des RRB ursächlich für den Schaden wäre.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Die angesprochene Problematik in der Gesamtstellungnahme, dass die Straße „An der Bahn“ durch die Baumaßnahmen über die normale Belastung hinaus in Anspruch genommen wird und daher mit Straßenschäden zu rechnen ist, die nach Beendigung der Baumaßnahme ohne Mehrkosten für die Anlieger beseitigt werden sollen, ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist.

Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Weiterhin erkundigten Sie sich nach den anderen Varianten für den Bau des RRB. Ich habe die Vorhabenträgerin gebeten, Ihnen die Varianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.13 Stellungnahme 1 vom 08.02.2010

*„Hiermit lege ich **Widerspruch** gegen das Plangenehmigungsverfahren „Entwässerung der neuen Baugebiete Waggum / Bienrode“ ein!*

Begründung:

In meinem Wohnhaus befindet sich eine Kellergarage mit einem ca. 100 x 20 cm großen Sickerschacht am unteren Ende der Einfahrrampe. Anlässlich des „Jahrhunderthochwassers“ im Jahre 2002 (offizielles Hochwasser 16. - 24.07.) ist Ende des Monats der Grundwasserspiegel vor meiner Garagentür so hoch angestiegen, dass nur durch Abdichten mittels Folie und Sandsäcken ein Volllaufen meiner Garage und des dahinter liegendes Heizungskellers verhindert werden konnte. Die damalige „Seebildung“ der Überschwemmung war wesentlich weiter in westlicher Richtung zur Autobahn hin, als es das nunmehr geplante Becken ist. Daher ist ein Anstieg des Grundwasserspiegels durch das geplante Becken vorprogrammiert, entsprechende Gebäudeschäden werden sicherlich kurzfristig eintreten.

Darüber hinaus möchte ich gern wissen, wie Sie die zu erwartende Geruchsbelästigung durch diesen Brakwassertümpel verhindern wollen?

Außerdem interessiert mich, wie Sie dafür Sorge tragen wollen, dass durch diese 1,2 ha große Wasserfläche eine explosionsartige Vermehrung von Mücken verhindert wird? (flache Wässer ohne Fischbesatz sind erfahrungsgemäß ein idealer Brutplatz für Mückenlarven!!!)

Ich widerspreche nochmals der Plangenehmigung und darf Sie bitten mir meine obigen Fragen zu beantworten.“

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 03.05.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Sie haben zunächst Bedenken geäußert, dass durch einen Anstieg des Grundwasserspiegels Schäden an Ihrem Eigentum entstehen könnten.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter

http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Sie hatten weiterhin Bedenken geäußert, dass es durch den Bau des RRB zu Geruchsbelästigungen kommt.

Geruchsbelästigungen sind temporär nur für die Zeit zu erwarten, in der das Wasser an der Oberfläche des RRB abtrocknet. Dabei handelt es sich erfahrungsgemäß um einen kürzeren Zeitraum, sodass kaum Geruchsbildung zu erwarten ist.

Das von Ihnen angesprochene Problem etwaiger Ansammlungen von Mücken und anderem Ungeziefer sehe ich nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass sich auch Insektenfresser in der Nähe des Beckens ansiedeln werden. Auch hat die Erfahrung im Bezug auf die Errichtung von RRB gezeigt, dass sich diese Art von Befürchtungen nicht bestätigt hat.

Ich habe die Vorhabenträgerin gebeten, Ihnen die Planungsvarianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Die angesprochenen Schadensersatzansprüche im Falle einer negativen Veränderung des Grundwasserspiegels durch das RRB und den daraus möglicherweise resultierenden Schaden sind privatrechtliche Ansprüche und wären ggf. von der Eigentümerin des RRB zu tragen, wenn die Herstellung des RRB ursächlich für den Schaden wäre.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Die angesprochene Problematik in der Gesamtstellungnahme, dass die Straße „An der Bahn“ durch die Baumaßnahmen über die normale Belastung hinaus in Anspruch genommen wird und daher mit Straßenschäden zu rechnen ist, die nach Beendigung der Baumaßnahme ohne Mehrkosten für die Anlieger beseitigt werden sollen, ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist.

Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.14 Stellungnahme 2 vom 08.02.2010

„Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Autobahn A 2 berührt.

Ich kann dem Vorhaben zustimmen, weil die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der A 2 (gem. § 9 FStrG 40 m gemessen vom Fahrbahnrand der Autobahn) beachtet wird.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.15 Stellungnahme 1 vom 09.02.2010

„Mit Ihrem oben genannten Schreiben teilen Sie mir mit, ein nicht gedichtetes Regenrückhaltebecken auf dem Nachbarschaftsgrundstück zu errichten.

Zu diesem Vorhaben teile ich Ihnen hiermit meine Bedenken mit:

- 1.) Es bestehen meiner Ansicht nach zwei Möglichkeiten der Veränderung des Grundwasserspiegels auf meinem Grundstück. Bei einer nicht ausgeschlossenen Erhöhung kann es zu einem Durchnässen der Kellerräume kommen. Sinkt der Grundwasserspiegel jedoch aufgrund des Entwässerungsvorhabens kann ein Nachsacken der Bausubstanz inklusive auftretender Risse nicht ausgeschlossen werden. Um diese auftretenden Schäden gegenüber dem Bauträger, hier die Stadt Braunschweig, geltend zu machen fordere ich eine Feststellung des Ist – Zustandes durch ein Beweissicherungsverfahren. Aufgrund der Nähe zum Objekt und aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist die Veränderung des Grundwasserspiegels nicht zu akzeptieren. Bitte teilen Sie mir mit wie Sie eine Veränderung des Spiegels verhindern wollen.*
- 2.) Nach der vorliegenden Planung wird es zu einer nicht unerheblichen Geruchsbelästigung kommen, da mein Grundstück dem RRB am nächsten liegt. Bitte teilen Sie mir mit, mit welchen Maßnahmen (Reinigung) in welchen Intervallen Sie dagegen steuern wollen.*
- 3.) Während der Bauarbeiten wird es wohl ähnlich wie beim Ausbau der Autobahn A2 zu gravierenden Schädigungen der Zufahrt zu meinem Grundstück kommen. Daher fordere ich die Beseitigung dieser Schäden nach Abschluss der Arbeiten und die Instandsetzung der Zufahrt in seiner jetzigen Form. Eine Beteiligung an den Kosten der Instandsetzung muss ich hiermit ablehnen.*
- 4.) Aus einem Gespräch mit dem Grundstücksverkäufer habe ich erfahren, das diverse große Eichen gefällt werden sollen in unmittelbarer Nähe zu meinem Grundstück. Die Bäume entlang meines Zaunes sollen jedoch hierbei nach Auskunft des Vorbesitzers stehen bleiben. Damit verbunden ist jedoch eine Erhöhung des Risikos bei Sturm aus westlicher Richtung, da hier eine Windschneise erzeugt wird. Sollten die Bäume wie geplant gefällt werden, so fordere ich dies für den gesamten Bestand. Unabhängig zum geplanten Vorgehen ist jedoch die Beschneidung der überhängenden Äste durch die Stadt als neuer Eigentümer durchzuführen.*
- 5.) Eine Stellungnahme der Bedenken aus Sicht aller betroffenen Grundstücke wird Ihnen gesondert zugehen.“*

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 03.05.2010 wie folgt beantwortet:

„Sie haben im wasserrechtlichen Verfahren zur Plangenehmigung eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das der Entwässerung der Baugebiete Waggum 67 und 70 und Bienrode 39 dient, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Ihrem Recht, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, Gebrauch gemacht und mir eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Hierzu sende ich Ihnen eine erste Antwort.

Sie haben zunächst Bedenken geäußert, dass durch eine Veränderung des Grundwasserspiegels Grundwasser in Ihren Keller gelangen könnte oder aber, dass es durch einen veränderten Grund-

wasserspiegel zu einem Nachsacken der Bausubstanz kommt, wodurch es möglicherweise zu Rissen im Mauerwerk kommt.

Um die Auswirkungen des RRB auf das Grundwasser und somit auf die Bebauung abschließend beurteilen zu können, habe ich ein weiteres hydrogeologisches Gutachten angefordert, welches mir zwischenzeitlich vorliegt. Sie können dieses Gutachten auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter

http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html einsehen. Weitere Informationen zu dem Gutachten erhalten Sie auf der geplanten Informationsveranstaltung.

Bei einem Beweissicherungsverfahren handelt es sich um ein privatrechtliches Verfahren, das nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Plangenehmigung ist. Weitere Fragen zu diesem Punkt beantworte ich gern im Rahmen des Informationstermins.

Weiterhin hatten Sie Bedenken geäußert, dass es durch den Bau des RRB zu Geruchsbelästigungen kommt.

Geruchsbelästigungen sind temporär nur für die Zeit zu erwarten, in der das Wasser an der Oberfläche des RRB abtrocknet. Dabei handelt es sich erfahrungsgemäß um einen kürzeren Zeitraum, sodass kaum Geruchsbildung zu erwarten ist.

Sodann haben Sie vorgebracht, dass es im Zuge der Bauarbeiten möglicherweise zu Schäden an Ihrer Grundstückszufahrt kommt. Diese sollen nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt werden.

Dies ist ein Einwand, der nicht Bestandteil des von mir durchzuführenden Plangenehmigungsverfahrens ist. Ich habe die Abteilung – Straßenerhaltung – am Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Maßnahmen – z. B. eine Beweissicherung über den aktuellen Zustand der o. g. Straße – werden von dort veranlasst.

Abschließend haben Sie darauf aufmerksam gemacht, dass in unmittelbarer Nähe zu Ihrem Grundstück mehrere Bäume gefällt werden sollen, wodurch Sie eine erhöhte Sturmgefahr erwarten und verlangen, im Zuge der Fällarbeiten alle Bäume zu fällen, auf jeden Fall aber die überhängenden Äste zu entfernen.

Ob und in wieweit es notwendig ist, Bäume zu fällen, kann ich nicht abschließend beurteilen. In jedem Fall sind diese Arbeiten so auszuführen, dass für Sie und Ihr Eigentum weder durch die Arbeiten selbst, noch durch die sich hinterher ergebende Situation eine erhöhte Gefahr ergibt.

Sie erkundigten sich nach den anderen Varianten für den Bau des RRB. Ich habe die Vorhabenträgerin gebeten, Ihnen die Varianten während des Informationstermins am 19. Mai 2010 zu erläutern.

Die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 02. Februar 2010 habe ich bei meiner Beantwortung berücksichtigt.

Für weitere Fragen verweise ich auf den Informationstermin am 19. Mai 2010, zu dem auch die Vorhabenträgerin selbst, sowie Gutachter und Sachverständige eingeladen werden.“

5.1.16 Stellungnahme 2 vom 09.02.2010

„Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausführungsplanung für die Entwässerung der neuen Baugebiete im Bereich der Ortsteile Waggum und Bienrode (WA 67, WA 70 und BI 39) westlich des Forschungsflughafens Braunschweig Wolfsburg.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.17 Stellungnahme vom 11.02.2010

„Zu der Planung nehme ich als Trägerin des öffentlichen Belangs (TÖB) „Denkmalschutz“ Stellung. Grundlage meiner Stellungnahme sind allein die beiden der o. a. Email beigefügten Unterlagen. Mit dem angegebenen Internet-link zu weiteren Auszügen aus den Antragsunterlagen ließen sich von hier keine Seiten öffnen. Mit dieser Einschränkung nehme ich zur Planung im erkennbaren Umfang wie folgt Stellung:

Zunächst möchte ich bitten zu überprüfen, ob die hier erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung auch von einer Plangenehmigung eingeschlossen wird. Möglicherweise gilt dies nur für Planfeststellungen. Sollte sich dies bestätigen, ist der Maßnahmenträger aufzufordern, bei mir eine gesonderte denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NdschG zu beantragen. Im anderen Fall ist in die Plangenehmigung aufzunehmen:

Genehmigung nach § 10 i.V.m. § 13 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Im Plangebiet, hier östlich der Schunter, sind in der Vergangenheit immer wieder Bodenfunde aufgetreten, z.B. nacheiszeitliche Jagdrelikte. Daher bedarf die Baumaßnahme nach § 10 i.V.m. § 13 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Da diese Bodenfunde von Laien in ihrer besonderen historischen Bedeutung regelmäßig nicht erkannt werden, wird diese Genehmigung mit einer Nebenbestimmung erteilt:

Nebenbestimmung:

Die geplanten Erdarbeiten sind der Stadt Braunschweig, Referat Baurecht, untere Denkmalschutzbehörde, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, mindestens drei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Damit soll der Bezirksarchäologie Braunschweig Gelegenheit gegeben werden, die Erdarbeiten vor Ort zu begleiten, Bodenfunde zu identifizieren und ggf. zu bergen. Darüber hinaus wird auf § 14 NDSchG (Bodenfunde) hingewiesen. Bei Bodenfunden sind Erdarbeiten im Fundbereich einzustellen, die Denkmalschutzbehörde (s.o.) ist umgehend zu benachrichtigen. Die Erdarbeiten dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde oder die Bezirksarchäologie Braunschweig* wieder aufgenommen werden.*

**Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Bezirksarchäologie, Husarenstraße 75 (Berliner Haus), 38102 Braunschweig. Zuständig sind Herr Dr. Geschwinde (Tel. 12160610) und Herr Oppermann (Tel. 12160614)“*

Die erforderliche denkmalrechtlich Genehmigung wird in der wasserrechtlichen Plangenehmigung konzentriert.

Die Stellungnahme ist in die Auflage 10 und den Hinweis 4 eingegangen.

5.1.18 Stellungnahme vom 01.03.2010

„Die Stadtentwässerung Braunschweig plant die Entwässerung der Baugebiete WA 67, WA 70 und BI 39 westlich des Forschungsflughafens.

Die Entwässerungsleitung soll in der „Hermann-Blenk-Straße“ verlegt werden und kreuzt die Landesstraße 625 im Bereich der Einmündung der „Hermann-Blenk-Straße“ in die Landesstraße. Im Straßenkörper der Landesstraße soll ein Zulaufschacht hergestellt werden.

Gegen die Verlegung der Entwässerungsleitung im Straßenkörper der Landesstraße bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hier bedarf es der vertraglichen Regelung hinsichtlich eines Nachtrages zum Sammelvertrag Nr. 334 vom 03./04.01.1996 zwischen der Stadtentwässerung Braunschweig und dem Geschäftsbereich Wolfenbüttel.

Der geplante Zulaufschacht ist außerhalb des Straßenkörpers der Landesstraße im östlich angrenzenden Grünstreifen (siehe Lageplanausschnitt) herzustellen.

Hinsichtlich der A 2 bitte ich zuständigkeitshalber den Geschäftsbereich Hannover, Postfach 5849, 30058 Hannover, zu beteiligen.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wurde über die Stellungnahme vorab informiert. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.19 Zusammenfassung der Aussagen in der Informationsveranstaltung von Anwohnern vom 24.05.2010

„Für die konstruktive und sehr informative, nichtöffentliche Bürgerinformationsveranstaltung am 19. Mai 2010 möchten wir uns bei Ihnen recht herzlich bedanken und die Aussagen der Gutachter nochmals entsprechend unserem eigenen, laienhaften Verständnis zusammen fassen.

Der Untergrund zwischen Flughafen und Schunteraue ist bezüglich der Regenversickerung, Grundwasserbildung und Grundwasserableitung relativ homogen aufgebaut. Da der Flughafen und die westlich des Flughafens ausgewiesenen Baugebiete höher als die Schunteraue liegen, ergibt sich von diesem Grundwasserbildungsgebiet ein relativ gleichmäßiger Grundwasserabfluss in Richtung Schunteraue.

Die ausgewiesenen Baugebiete westlich des Flughafens umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 40 ha. Davon wird eine Fläche von ca. 26 ha abflusswirksam versiegelt. Bei dem zugrunde gelegten Bemessungsregen müssen 2.453 l/s Regenwasser abgeleitet werden, wofür entlang der Hermann-Blenk-Straße Abflussrohre mit einem Durchmesser von 1,6m verlegt werden sollen. Die Entwässerung des Flughafens selbst erfolgt weiterhin in die Riede und wird nicht zusätzlich an die geplante Entwässerung der Baugebiete angeschlossen.

Das in unserer Nachbarschaft geplante Regenwasserrückhaltebecken hat ein Nutzvolumen von 9.000 m³ und ist durch eine Drainage umgeben, die eine Erhöhung des Grundwassers im Bereich der vorhandenen Bebauung „An der Bahn“ ausschließt. Da diese Drainage oberhalb des bisher nachgewiesenen, niedrigsten Grundwasserstands liegt, wird dieser durch die Baumaßnahme nicht zusätzlich abgesenkt. Dadurch können zusätzliche Setzungen an den vorhandenen Gebäuden im Bereich „An der Bahn“ ausgeschlossen werden. Im Fall einer kritischen Hochwassersituation entsprechend dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Schunter ergibt sich weder durch das volllaufende Rückhaltebecken, noch durch die überflutete Drainage des Rückhaltebeckens eine Verschlechterung, d.h. Anhebung des Grundwasserspiegels im Bereich der vorhandenen Bebauung „An der Bahn“ gegenüber der jetzigen Situation ohne Rückhaltebecken, obwohl das Überschwemmungsgebiet der Schunter als Folge des geplanten Rückhaltebeckens dichter an die vorhandene Bebauung herangeführt wird.

Zusammenfassend ergab sich folgende Aussage: Im statistischen Mittel wird eine Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der vorhanden Bebauung „An der Bahn“ von ca. 6 cm vorherge-

sagt, wobei der Grundwasserhöchststand durch die Baumaßnahme nicht zusätzlich erhöht und der Grundwasserniedrigststand nicht zusätzlich reduziert wird, weshalb sich keine Verschlechterungen für die Anwohner im Bereich „An der Bahn“ ergeben.

Ergänzend zur erläuterten Vorzugsvariante des geplanten Regenrückhaltebeckens westlich der Straße „An der Bahn“ wurden auch weitere, untersuchte und verworfene Planungsvarianten verbal vorgestellt. Die Planungsvarianten hatten in etwa das gleiche Nutzvolumen. Diese Planungsvarianten waren durch ein einzelnes oder durch mehrere Rückhaltebecken östlich der Forststraße in den höher gelegenen Baugebieten sowie einem Teilbecken südlich der Autobahn gekennzeichnet. Sie wurden jedoch wegen kritischer Sicherheitsaspekte bei Überlauf der Becken verworfen. Die Unterquerung der Autobahn mit den Regenabflussrohleitungen wurde als technisch schwierig und aufwändig eingestuft und deshalb nicht weiter ausgeführt. Der Verlust von Baugrund sowie finanzielle Aspekte waren bei dieser Bewertung nachgeordnet.

Jede der sektoriellen Planungen und Gutachten für sich erschien schlüssig und für die Anwohner im Bereich „An der Bahn“ nicht nachteilig. Betrachtet man jedoch das gesamte Bauvorhaben der Baugebiete inklusive Entwässerung, stellt man fest, dass die Einzelgutachten von unterschiedlichen Randbedingungen ausgehen und dadurch keine in sich geschlossene Gesamtschau ermöglichen. Zumindest ein Aspekt dieser inkonsistenten Planungsrandbedingungen wurde während des nichtöffentlichen Informationstermins angesprochen, aber nicht weiter diskutiert aufgrund des Hinweises, dass der Gutachter nicht mit dieser Untersuchung beauftragt war. Damit dieser wichtige Aspekt aber in den Abwägungs- und Genehmigungsprozess für das Entwässerungskonzept der Baugebiete westlich des Flughafens einfließt, wird er nachfolgend etwas ausführlicher skizziert.

Wie in den Planungs- und Gutachterunterlagen ausgeführt, werden in den Baugebieten westlich des Flughafens 26 ha von 40 ha durch Bebauung abflusswirksam versiegelt. Die geplante Entwässerung entsprechend der zur Genehmigung vorgelegten Vorzugsvariante führt damit in diesem recht großen Gebiet zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Regen um 65%! Entsprechend dem vorgestellten Grundwasserhydraulischen Gutachten wird sich die deutlich reduzierte Grundwasserneubildung in den höher gelegenen Baugebieten zwangsläufig auf den Grundwasserstand in unserem tiefer liegenden Bereich „An der Bahn“ auswirken und dort zumindest den mittleren, wahrscheinlich auch den niedrigsten Grundwasserstand beeinträchtigen. Damit können mittelfristig bisher ergiebige Rohrbrunnen trocken fallen, vorhandene Bäume und Pflanzen in Wassernot geraten und sich großflächig, zusätzliche Setzungen im Bereich der vorhandenen Bebauung „An der Bahn“ ergeben.

Aus diesem Grunde schlagen wir vor, alternativ zur bisher verfolgten Planung einer zentralisierten Entwässerung eine weitgehend dezentrale, lokale Versickerung in den Baugebieten in Betracht zu ziehen. Das Luftfahrtbundesamt könnte hierfür als Beispiel dienen. Das Regenwasser der Dachflächen wird dort in einer gebäudenahen Regenrückhaltegrube aufgefangen und lokal versickert. Sollte solch ein lokales Rückhalte-/Versickerungssystem einmal überlaufen, ergeben sich keine kritischen Gefährdungen, da die Wassermengen im Vergleich zu einem zentralen Rückhaltebecken deutlich geringer ausfallen. Darüber hinaus zeigt das Beispiel des Luftfahrtbundesamtes, dass sich diese Lösung auch recht harmonisch in eine attraktive Umfeldgestaltung einplanen lässt. Die Entwässerung der verbleibenden öffentlichen Plätze, Wege und Straßen in den Baugebieten kann damit deutlich kleiner dimensioniert werden. Wird an der bisherigen Planung trotzdem festgehalten, so ergeben sich hierdurch im positiven Sinne wesentlich geringere Entwässerungsmengen für den laufenden Betrieb und entsprechend reduzierte Veränderungen des Grundwasserspiegels in unserem Bereich im Vergleich zu Staus quo.

Als Anwohner des Bereichs „An der Bahn“ und Betroffener des Flughafens und der ausgewiesenen Baugebiete würde ich mich sehr freuen, wenn am Forschungsflughafen ein High-Tech-Standort entstehen würde, der international wettbewerbsfähige Spitzenforschung mit einem attraktiven, ökologischen Umfeld verbindet und diesbezüglich vielleicht sogar Maßstäbe setzt.“

Die Darstellung gibt wesentliche Inhalte der Informationsveranstaltung vom 19. Mai 2010 wieder, so dass ich an dieser Stelle auf die Niederschrift über den Termin verweise (siehe Anlage). Die Punkte „Grundwasserneubildung in den neuen Baugebieten“ und „Setzungsschäden“ werden nachfolgend gewürdigt.

Setzungsschäden an den Gebäuden der Straße „An der Bahn“ werden von den beteiligten Gutachtern ausgeschlossen. Die aus der Herstellung des Regenrückhaltebeckens rechnerisch ermittelte Absenkung des mittleren Grundwasserspiegels um bis zu 6 cm wirkt sich nicht auf den niedrigsten Grundwasserstand aus, so dass es aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht zu Setzungen kommt. Die Argumentation der Gutachter ist schlüssig. Etwaige Setzungsbewegungen sind in den vergangenen Jahrzehnten bereits abgeklungen. Setzungsschäden an den vorhandenen Gebäuden durch die Anlage des Rückhaltebeckens schließe ich daher aus.

Dass die künftige Versiegelung in den neuen Baugebieten solche Auswirkungen auf die Grundwasserstände haben könnte, dass Gebäudeschäden im Bereich der Straße „An der Bahn“ zu befürchten sind, ist nicht zu erwarten. Diese Fragestellung muss im Rahmen dieser Plangenehmigung für das Regenrückhaltebecken nicht abschließend geklärt werden; ihr soll dennoch unabhängig davon in einer Untersuchung nachgegangen werden.

Bei der Anlage der vorhandenen Brunnen müsste in der Vergangenheit darauf geachtet worden sein, dass die Bohrung unter Berücksichtigung von Grundwasserstandschwankungen – der Grundwasserstand schwankt in mehrjährigen Zeiträumen und auch jahreszeitlich – ausreichend in den mit Grundwasser erfüllten Bereich einbindet. Eine Veränderung des den v. g. Schwankungen unterworfenen Grundwasserniveaus ist nicht zu erwarten, so dass die Brunnen auch weiterhin Wasser liefern werden.

Die vorhandenen Bäume und Sträucher werden aufgrund der geringfügigen Grundwasserabsenkung nicht vertrocknen, da sie auch bereits in der Vergangenheit mit niedrigen Grundwasserständen auskommen mussten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Pflanzen an die neue Situation anpassen werden ohne Schaden zu nehmen.

Die Herstellung mehrerer dezentraler Regenrückhaltebecken ist sicherlich theoretisch eine Alternative. Nach meiner Einschätzung ist die Herstellung eines zentralen Regenrückhaltebeckens für die neuen Baugebiete aus wasserwirtschaftlicher und aus technischer Sicht sinnvoll. Das Regenrückhaltebecken wird neben der technischen Funktion auch in gewissem Umfang eine Lebensraumfunktion u. a. für Amphibien erfüllen können und ist in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Überschwemmungsgebiet der Schunter richtig platziert. Auch sicherheitstechnische Aspekte – ein nach den einschlägigen Vorschriften zu betrachtender Notüberlauf des Beckens würde schadlos in Richtung Schunterraue erfolgen – sprechen für den Beckenstandort.

5.1.20 Stellungnahme vom 26.05.2010

„Zunächst möchten wir Ihnen für die sehr informative Veranstaltung am 19.Mai, die nicht öffentlich war, danken. Die Gutachter haben versucht, ihre Untersuchungen einem Laien verständlich zu machen.

Jedoch sind nach unserem Ermessen einige Punkte nach wie vor überhaupt nicht berücksichtigt und somit auch nicht berechnet worden.

So wurde nicht dahingehend berechnet, in wie weit der Grundwasserspiegel von dem Oberflächenwasser abhängt und sich verändert, welches durch die Versiegelung der neuen Industrieflächen ja nun wegfällt, weil es quasi um das Gebiet „An der Bahn“ herum geleitet wird. In Ihren Teilgutachten wurde also niemals das gesamte Bauprojekt inklusive der Versiegelung der Flächen berücksichtigt bzw. berechnet.

Es wurde leider nur begutachtet und berechnet, in wie weit sich der Grundwasserspiegel verändern kann, wenn ein RRB in dieser Größenordnung dort angelegt wird!

Wir möchten jedoch erinnern, dass Sie dieses Becken bauen wollen, um das Oberflächenwasser der dann versiegelten Industrieflächen zu sammeln und nicht um unser Gebiet trocken zu legen. Wir befürchten einfach eine Entwässerung unseres Gebietes, d.h. Eingehen von Bäumen und Sträuchern, Trockenlegung von Brunnen und somit Beeinträchtigung unserer Lebensweise!

Des Weiteren ist uns unklar, warum in dieser Größenordnung gebaut werden muss. Wir befürchten, dass die Landebahn und Teile des Flughafens auch über dieses System entwässert werden sollen und deswegen in einer solch großen Dimension geplant wurde.

Wenn man den meteorologischen Prognosen Glauben schenken darf, dann wird sich unsere Wetterlage in den nächsten Jahren dahingehend ändern, dass es zu mehr sinnflutartigen Niederschlägen kommen wird. Aus diesem Grund stellen wir ganz einfach die vorgestellte Hochwassersituation bei überfluteter Drainage trotz Annahme des HW100 in Frage, sowie den Standort selbst, der ja nun in absoluter Grenzbebauung zur Schunteraue sprich dem Überflutungsgebiet der Schunter liegen würde.

Als weiteren kritischen Punkt sehen wir die regelmäßige Pflege dieses Beckens und seiner Drainage. Somit ist der Einwand der Geruchsbelästigung nicht völlig unberechtigt. Gerade in dieser Größenordnung ist es schwierig im Sommer die Kloakenbildung zu vermeiden. Eine Verlandung und Verstopfung der Drainage wäre die Folge, was dann natürlich die Aufgabe dieser Drainage beeinträchtigen würde.

Da sich eine Vollversiegelung einer Fläche grundsätzlich negativ auf den Grundwasserspiegel auswirkt, sollten vielleicht doch weitere Möglichkeiten der Standortwahl in Augenschein genommen werden.

Wäre es nicht sinnvoller, eine Teilversiegelung lokal vor Ort (direkt in den neuen Industrieflächen) durch kleinere Regenwassersammelstellen anzustreben, wie es schon die angesiedelte Industrie handhabt(siehe Luftfahrtbundesamt, Netto)?

Diese kleineren Regenwasserbecken werten, geschickt und schön angelegt, Ausgleichsflächen sogar auf. Sie würden bei hohen Wasserständen bei Weitem nicht so eine Gefahr darstellen, wie ein RRB in Ihrer angestrebten Größenordnung.

Um eine natürliche Versickerung zu gewährleisten, könnten z.B. auch gebäudenahe Regenrückhaltegräben, Rasengittersteine etc. angelegt bzw. verwendet werden.

Sie sehen, wir haben nach wie vor unsere Zweifel, obwohl Sie versucht haben, gerade diese mit der Veranstaltung am 19. Mai auszuräumen.

Jedoch sind in den Gutachten, wie Eingangs schon erwähnt, nicht alle Randbedingungen gleichermaßen berücksichtigt und berechnet worden.

Wir bitten Sie, Ihre Entscheidung nochmals zu überdenken und möglicherweise eine Planung dahingehend zu verfolgen, die Entwässerung kleiner dimensioniert auf den ausgeschriebenen Industrieflächen zu verwirklichen.“

Die Darstellung nimmt Bezug auf die Informationsveranstaltung vom 19. Mai 2010, so dass ich an dieser Stelle auf die Niederschrift über den Termin verweise (siehe Anlage). Die Punkte „Grundwasserneubildung in den neuen Baugebieten“, „Geruchsbelästigung“, „Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens“ und „Setzungsschäden“ werden nachfolgend gewürdigt.

Setzungsschäden an den Gebäuden der Straße „An der Bahn“ werden von den beteiligten Gutachtern ausgeschlossen. Die aus der Herstellung des Regenrückhaltebeckens rechnerisch ermittelte Absenkung des mittleren Grundwasserspiegels um bis zu 6 cm wirkt sich nicht auf den niedrigsten Grundwasserstand aus, so dass es aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht zu Setzungen kommt. Die Argumentation der Gutachter ist schlüssig. Etwaige Setzungsbewegungen sind in den vergangenen Jahrzehnten bereits abgeklungen. Setzungsschäden an den vorhandenen Gebäuden durch die Anlage des Rückhaltebeckens schließe ich daher aus.

Dass die künftige Versiegelung in den neuen Baugebieten solche Auswirkungen auf die Grundwasserstände haben könnte, dass Gebäudeschäden im Bereich der Straße „An der Bahn“ zu befürchten sind, ist nicht zu erwarten. Diese Fragestellung muss im Rahmen dieser Plangenehmigung für das Regenrückhaltebecken nicht abschließend geklärt werden; ihr soll dennoch unabhängig davon in einer Untersuchung nachgegangen werden.

Bei der Anlage der vorhandenen Brunnen müsste in der Vergangenheit darauf geachtet worden sein, dass die Bohrung unter Berücksichtigung von Grundwasserstandschwankungen – der Grundwasserstand schwankt in mehrjährigen Zeiträumen und auch jahreszeitlich – ausreichend in den mit Grundwasser erfüllten Bereich einbindet. Eine Veränderung des den v. g. Schwankungen unterworfenen Grundwasserniveaus ist nicht zu erwarten, so dass die Brunnen auch weiterhin Wasser liefern werden.

Die vorhandenen Bäume und Sträucher werden aufgrund der geringfügigen Grundwasserabsenkung nicht vertrocknen, da sie auch bereits in der Vergangenheit mit niedrigen Grundwasserständen auskommen mussten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Pflanzen an die neue Situation anpassen werden ohne Schaden zu nehmen.

Die Herstellung mehrerer dezentraler Regenrückhaltebecken ist sicherlich theoretisch eine Alternative. Nach meiner Einschätzung ist die Herstellung eines zentralen Regenrückhaltebeckens für die neuen Baugebiete aus wasserwirtschaftlicher und aus technischer Sicht sinnvoll. Das Regenrückhaltebecken wird neben der technischen Funktion auch in gewissem Umfang eine Lebensraumfunktion u. a. für Amphibien erfüllen können und ist in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Überschwemmungsgebiet der Schunter richtig platziert. Auch sicherheitstechnische Aspekte – ein nach den einschlägigen Vorschriften zu betrachtender Notüberlauf des Beckens würde schadlos in Richtung Schunteraue erfolgen – sprechen für den Beckenstandort.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens einschließlich der Drainage und des Entwässerungsgrabens ist Aufgabe der Vorhabenträgerin. Die Unterhaltung ist mit mir abzustimmen und wird von mir überwacht. Entsprechende Festlegungen habe ich in Auflage 11 dieser Plangenehmigung getroffen.

Ich gehe nicht davon aus, dass aufgrund des Regenrückhaltebeckens mit dauerhaften Geruchsbelästigungen zu rechnen ist. Wenn überhaupt, dann sind Gerüche nur für einen kurzen Zeitraum zu erwarten. Unabhängig von diesen Annahmen habe ich der Vorhabenträgerin aufgegeben, das Regenrückhaltebecken mit einem gleichmäßigen Sohlgefälle auszuführen, um einer „Pfützenbildung“ und in der Folge ggf. der Entstehung von Gerüchen oder der Vermehrung von Mücken entgegenzuwirken. Das Sohlgefälle soll auf eine ständige Wasserfläche ausgerichtet sein, damit hier ein Lebensraum für Fische angeboten wird, die ebenfalls einer Vermehrung von Mücken entgegenwirken (siehe Auflage 13).

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umge-

staltung eines Gewässers oder seiner Ufer) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Absatz 2 WHG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Regenrückhaltebecken und Gräben ist gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)² in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)³ in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.2 dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Da keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann der naturnahe Ausbau des Regenrückhaltebeckens und des Grabens im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens genehmigt werden.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁴ zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengbiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das aktuelle Plangenehmigungsverfahren zeichnet sich durch eine breite Transparenz und Einbindung der Öffentlichkeit aus. Insbesondere der Internetauftritt unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/waggum_bienrode/index.html ermöglichte es den Betroffenen sich einen Überblick zu verschaffen. Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind über das normale Maß hinaus im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt worden. Am 19. Mai 2010 wurde ein nichtöffentlicher Informationstermin für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner und die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtbezirksrates durchgeführt. Das Projekt wurden von der Vorhabenträgerin und ihrem Planungsbüro sowie den beteiligten Gutachtern vorgestellt. Die Fragen der Anwesenden wurden beantwortet. Die Niederschrift über den Informationstermin habe ich dieser Plangenehmigung beigefügt.

Setzungsschäden an den Gebäuden der Straße „An der Bahn“ werden von den beteiligten Gutachtern ausgeschlossen. Die aus der Herstellung des Regenrückhaltebeckens rechnerisch ermittelte Absenkung des mittleren Grundwasserspiegels um bis zu 6 cm wirkt sich nicht auf den niedrigsten Grundwasserstand aus, so dass es aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht zu Setzungen kommt. Die Argumentation der Gutachter ist schlüssig. Etwaige Setzungsbewegungen sind in den vergangenen Jahrzehnten bereits abgeklungen. Setzungsschäden an den vorhandenen Gebäuden durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens schließe ich daher aus.

Zusätzlich habe ich der Vorhabenträgerin die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für die vorhandene Bebauung an der Straße „An der Bahn“ empfohlen. So ist gewährleistet, dass, sollten Schäden entgegen der gutachterlichen Erwartung eintreten, negative Veränderungen an

der Bebauung erkannt und bewertet werden können. Dies dient sowohl der Absicherung der Anliegerinnen und Anlieger als auch der Vorhabenträgerin.

Auch für die Straße „An der Bahn“ habe ich der Vorhabenträgerin ein Beweissicherungsverfahren empfohlen. So ist gewährleistet, dass Schäden, die aufgrund des Baustellenverkehrs entstehen können, erfasst und anschließend von der Vorhabenträgerin beseitigt werden.

Das privatrechtliche Beweissicherungsverfahren ist nicht Bestandteil der wasserrechtlichen Plangenehmigung. Es wird lediglich der Hinweis gegeben, dass die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sinnvoll wäre. Die Vorhabenträgerin hat während der Informationsveranstaltung am 19. Mai 2010 ein Beweissicherungsverfahren auf ihre Kosten angeboten.

Dass die künftige Versiegelung in den neuen Baugebieten solche Auswirkungen auf die Grundwasserstände haben könnte, dass Gebäudeschäden im Bereich der Straße „An der Bahn“ zu befürchten sind, ist nicht zu erwarten. Diese Fragestellung muss im Rahmen dieser Plangenehmigung für das Regenrückhaltebecken nicht abschließend geklärt werden; ihr soll dennoch unabhängig davon in einer Untersuchung nachgegangen werden.

Die Versiegelung in den neuen Baugebieten führt zu einer Verringerung der für eine Versickerung des Oberflächenwassers zur Verfügung stehenden Flächen, so dass weniger Oberflächenwasser in das Grundwasser gelangt.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers auf dem jeweiligen Grundstück ist grundsätzlich eine sinnvolle Alternative. Zu beachten sind u. a. Mindestabstände zum Grundwasser, um eine Vernäsung benachbarter Grundstücke zu vermeiden. Die bisher vorliegenden Untersuchungen bestätigen für die neuen Baugebiete, dass nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers besteht. Die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist eine sinnvolle Alternative für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers.

Bei der Anlage der vorhandenen Brunnen müsste in der Vergangenheit darauf geachtet worden sein, dass die Bohrung unter Berücksichtigung von Grundwasserstandschwankungen – der Grundwasserstand schwankt in mehrjährigen Zeiträumen und auch jahreszeitlich – ausreichend in den mit Grundwasser erfüllten Bereich einbindet. Eine Veränderung des den v. g. Schwankungen unterworfenen Grundwasserniveaus ist nicht zu erwarten, so dass die Brunnen auch weiterhin Wasser liefern werden.

Die vorhandenen Bäume und Sträucher werden aufgrund der geringfügigen Grundwasserabsenkung nicht vertrocknen, da sie auch bereits in der Vergangenheit mit niedrigen Grundwasserständen auskommen mussten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Pflanzen an die neue Situation anpassen werden ohne Schaden zu nehmen.

Die Herstellung mehrerer dezentraler Regenrückhaltebecken ist sicherlich theoretisch eine Alternative. Nach meiner Einschätzung ist die Herstellung eines zentralen Regenrückhaltebeckens für die neuen Baugebiete aus wasserwirtschaftlicher und aus technischer Sicht sinnvoll. Das Regenrückhaltebecken wird neben der technischen Funktion auch in gewissem Umfang eine Lebensraumfunktion u. a. für Amphibien erfüllen können und ist in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Überschwemmungsgebiet der Schunter richtig platziert. Auch sicherheitstechnische Aspekte – ein nach den einschlägigen Vorschriften zu betrachtender Notüberlauf des Beckens würde schadlos in Richtung Schunteraue erfolgen – sprechen für den Beckenstandort.

Von der Geländetopographie her sollte ein Regenrückhaltebecken so dicht wie möglich an dem Gewässer liegen in das das Wasser eingeleitet werden soll. Das Planungsgebiet weist eine von Ost nach West laufende Hanglage auf, so dass Oberflächen- und Grundwasser Richtung Schunter fließen. Hier ergeben sich durch die Herstellung des Regenrückhaltebeckens keine Änderungen.

Sollte auf einigen Grundstücken innerhalb der neuen Baugebiete eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen, könnte das Regenrückhaltebecken nur unwesentlich geringer dimensioniert werden. Dies würde zudem die getroffenen gutachterlichen Aussagen nicht verändern. Vielmehr kann so noch von einem zusätzlichen Hochwasserschutz ausgegangen werden.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens einschließlich der Drainage und des Entwässerungsgrabens ist Aufgabe der Vorhabenträgerin. Die Unterhaltung ist mit mir abzustimmen und wird von mir überwacht. Entsprechende Festlegungen habe ich in Auflage 11 dieser Plangenehmigung getroffen. Eine mangelhafte Unterhaltung, die die Funktionsfähigkeit des Regenrückhaltebeckens, der Drainage oder des Entwässerungsgrabens gefährden würde, ist nicht zu befürchten.

Ich gehe nicht davon aus, dass aufgrund des Regenrückhaltebeckens mit dauerhaften Geruchsbelästigungen zu rechnen ist. Wenn überhaupt, dann sind Gerüche nur für einen kurzen Zeitraum zu erwarten. Unabhängig von diesen Annahmen habe ich der Vorhabenträgerin aufgegeben, das Regenrückhaltebecken mit einem gleichmäßigen Sohlgefälle auszuführen, um einer „Pfützenbildung“ und in der Folge ggf. der Entstehung von Gerüchen oder der Vermehrung von Mücken entgegenzuwirken. Das Sohlgefälle soll auf eine ständige Wasserfläche ausgerichtet sein, damit hier ein Lebensraum für Fische angeboten wird, die ebenfalls einer Vermehrung von Mücken entgegenwirken (siehe Auflage 13).

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet.

Bestandteil dieser Plangenehmigung sind aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung auch die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz erforderliche Genehmigung und die nach dem WHG erforderliche Einleiterlaubnis.

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Gewässer (Regenrückhaltebecken, Entwässerungsgraben und Schunter) wird gemäß § 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 WHG erlaubt. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der aufnehmenden Gewässer wurde nachgewiesen. Negative Auswirkungen aus den Einleitungen des angefallenen Niederschlagswassers sind nicht erkennbar und werden nicht erwartet.

Die Baumaßnahme bedarf der Genehmigung nach § 10 in Verbindung mit § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)⁵.

Im Plangebiet, hier östlich der Schunter, sind in der Vergangenheit immer wieder Bodenfunde aufgetreten, z. B. nacheiszeitliche Jagdrelikte. Daher bedarf die Baumaßnahme nach § 10 in Verbindung mit § 13 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Da diese Bodenfunde von Laien in ihrer besonderen historischen Bedeutung regelmäßig nicht erkannt werden, wird diese Genehmigung mit einer Nebenbestimmung erteilt.

Die am Verfahren Beteiligten erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen) zur Kenntnis.

6. Kostenentscheidung

Diese Plangenehmigung ist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)⁶ kostenpflichtig. Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Romey

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Niederschrift über den Informationstermin am 19. Mai 2010

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I S. 95) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁵ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. – Seite 517) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. – Seite 415)
- ⁶ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 173) in der derzeit geltenden Fassung